

Ausführungsbestimmungen über die Wahl des Kantonsgerichtspräsidiums III für den Rest der Amtsdauer bis 30. Juni 2012

vom 29. Juni 2010

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 50 der Abstimmungsverordnung vom 1. März 1974¹,

beschliesst:

1 Wahlanordnung, Wahltermine und Wahlverfahren

Die Wahl des Kantonsgerichtspräsidiums III findet am **Sonntag, 28. November 2010**, statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang wird auf Sonntag, 13. Februar 2011, festgesetzt.

Die Wahl gilt für den Rest der Amtsdauer bis 30. Juni 2012. Im Jahr 2012 finden für die Gerichte Gesamterneuerungswahlen für die Amtsdauer 2012 bis 2016 statt.

Die Wahl erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) (Art. 35 AG); Wahlkreis ist der Kanton.

2 Massgebende Vorschriften

Für die Wahl des Kantonsgerichtspräsidiums III sind folgende gesetzliche Grundlagen massgebend:

- Art. 15, 20, 22, 45 bis 52, 57 Bst. d sowie Art. 119 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV; GDB 101),
- Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz) vom 17. Februar 1974 (AG; GDB 122.1),
- Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsverordnung) vom 1. März 1974 (AV; GDB 122.11),
- Verordnung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtsbehörden vom 22. November 1996 (VWG; GDB 134.13),
- Art. 30 Bst. b des Gesetzes über den Kantonsrat (Kantonsratsgesetz) vom 21. April 2005 (KRG; GDB 132.1).

3 Wahlvorschläge und Fristen

31 Wählbarkeit (Art. 1 und 1a VWG sowie Art. 30 Bst. b KRG)

In ein Gerichtspräsidium ist wählbar, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a. abgeschlossenes juristisches Studium,
- b. mehrjährige juristische Berufserfahrung,
- c. guter Leumund,
- d. keine Verlustscheine,
- e. keine strafrechtliche Verurteilung wegen Handlungen, die mit dem Gerichtspräsidium nicht zu vereinbaren sind, es sei denn, diese Verurteilung erscheine nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen.

Bei wieder kandidierenden Gerichtspräsidenten oder Gerichtspräsidentinnen wird das Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen angenommen. Bei der erstmaligen Volkswahl in ein Gerichtspräsidium prüft die Rechtspflegekommission die Kandidaturen auf die Erfüllung der Wählbarkeitsvoraussetzungen und eröffnet das Ergebnis den Kandidierenden. Der Entscheid der

Rechtspflegekommission ist beim Verwaltungsgericht innert zehn Tagen anfechtbar. Die Rechtspflegekommission gibt zuhanden des Wahlorgans eine Wahlempfehlung ab. Wer neu kandidiert, hat dem Personalamt Obwalden bis 26. Juli 2010 eintreffend, eine schriftliche Bewerbung einzureichen.

32 *Einreichung (Art. 37, 38 und 41 AG)*

Die Wahlvorschläge sind bis **Montag, 11. Oktober 2010, 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die gleiche Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der vorgeschlagenen Person beizufügen, dass sie mit der Kandidatur einverstanden ist.

Nach der Einreichung des Wahlvorschlags kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden. Die erstunterzeichnete Person ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Formulare für den Wahlvorschlag für das Kantonsgerichtspräsidium III können bei der Staatskanzlei oder im Internet (www.ow.ch – Abstimmungen und Wahlen) bezogen werden.

33 *Auflage (Art. 40 AG)*

Die provisorischen Wahlvorschläge liegen ab **Montag, 11. Oktober 2010, 17.00 Uhr**, bei der Staatskanzlei zur Einsichtnahme auf.

34 *Rückzug und Ablehnung (Art. 39 und 41 AG)*

Ein Wahlvorschlag kann bis **Freitag, 15. Oktober 2010, bis 17.00 Uhr eintreffend**, vom Vertreter oder von der Vertreterin des Wahlvorschlags im Einverständnis mit der vorgeschlagenen Person durch schriftliche Erklärung an den Regierungsrat zurückgezogen bzw. von der vorgeschlagenen Person, die nicht unterzeichnet hat, abgelehnt werden.

35 *Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge (Art. 43 AG)*

Der Regierungsrat prüft die Wahlvorschläge auf die gesetzlichen Erfordernisse und auf die Gültigkeit der Unterschriften. Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen und Kandidaten und setzt den Unterzeichnenden eine Frist bis **Freitag, 15. Oktober 2010, bis 17.00 Uhr eintreffend**, innert der sie Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlags zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von anderen Vorschlägen ändern können.

4 **Ausübung des Wahlrechts**

41 *Stimmabgabe (Art. 44, 46 und 50 AG)*

Der Regierungsrat lässt die bereinigten Wahlvorschläge in ausgeloster Reihenfolge und in klar unterscheidbarer Anordnung unter der eingereichten Bezeichnung auf einen Wahlzettel drucken.

Die Wählenden dürfen nur einer Person stimmen, die auf dem Wahlzettel steht. Die Wahl erfolgt durch handschriftliches Ankreuzen des Feldes (X) vor einer auf dem Wahlzettel aufgeführten Person. Es sind nur Wahlzettel gültig, auf denen **nur eine Person** angekreuzt ist.

Für das Zustandekommen der Wahl ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend.

42 Stille Wahl (Art. 52 AG)

Wird nur eine einzige gültige Kandidatur angemeldet, so erklärt der Regierungsrat die angemeldete Person als gewählt.

43 Urnenstandorte und -öffnungszeiten (Art. 28 AV)

Urnenstandorte und -öffnungszeiten in den Gemeinden werden durch die Staatskanzlei im Amtsblatt vom 18. November 2010 (erster Wahlgang) bzw. 3. Februar 2011 (zweiter Wahlgang) veröffentlicht.

Die Gemeindekanzleien teilen der Staatskanzlei die Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten bis 12. November 2010 bzw. bis 28. Januar 2011 mit.

5 Verschiedene Bestimmungen

51 Fristen

Für die verschiedenen Wahlgänge gelten die Fristen gemäss Anhang, soweit sich diese nicht aus den vorstehenden Bestimmungen ergeben.

52 Amtsantritt

Der Amtsantritt der neu gewählten Kantonsgerichtspräsidentin III bzw. des neu gewählten Kantonsgerichtspräsidenten III wird durch den Regierungsrat nach Rücksprache mit dem Obergerichtspräsidenten festgelegt.

53 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2010 in Kraft.

Sarnen, 29. Juni 2010

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Esther Gasser Pfulg
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

¹ GDB 122.11

Anhang
zu den Ausführungsbestimmungen über die Wahl des Kantonsge-
richtspräsidiums III für den Rest der Amtsdauer bis 30. Juni 2012:
Verzeichnis der Fristen

Erster Wahlgang

| Was | Gesetzliche Grundlage | Datum |
|--|-----------------------|--|
| Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge im Amtsblatt | 26/2 AG / 6/5 AG | Donnerstag, 23. September 2010 (1 Woche vorverschoben) |
| Einreichung der Wahlvorschläge | 37/1 AG / 6/3 AG | Montag, 11. Oktober 2010, 17.00 Uhr |
| Auflage der provisorischen Wahlvorschläge | 40 AG | Montag, 11. Oktober 2010, 17.00 Uhr |
| Rückzug von Wahlvorschlägen | 39 AG | Freitag, 15. Oktober 2010, 17.00 Uhr |
| Ablehnung von Wahlvorschlägen | 41/2 AG | Freitag, 15. Oktober 2010, 17.00 Uhr |
| Erklärung mehrfach vorgeschlagener Personen über die Zugehörigkeit zum Wahlvorschlag | 42 AG | Freitag, 15. Oktober 2010, 17.00 Uhr |
| Verbesserungen (Ersatzvorschläge, Bezeichnung des Wahlvorschlags) | 43/2 AG | Freitag, 15. Oktober 2010, 17.00 Uhr (4 Tage vorverschoben) |
| Druck des Wahlzettels | 44/3 AG | bis 19. Oktober 2010 |
| Zustellung der Wahlzettel an die Gemeinden | | 20. bis 25. Oktober 2010 |
| Zustellung der Wahlzettel und Stimmrechtsausweise an die Stimmberechtigten durch die Gemeinden | 28/1 AG | Woche 44 2. – 5. November 2010 |
| Mitteilung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten an die Staatskanzlei | | bis Freitag, 12. November 2010 |
| Veröffentlichung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten im Amtsblatt | | Donnerstag, 18. November 2010 |
| Schliessung des Stimmregisters für den ersten Wahlgang | 2 AV | Dienstag, 23. November 2010 |
| Wahlsonntag, erster Wahlgang | | Sonntag, 28. November 2010 |
| Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt | 48/4 AV | Donnerstag, 2. Dezember 2010 |
| Ablauf der Beschwerdefrist | 54a AG | Montag, 6. Dezember 2010, 17.00 Uhr |

Zweiter Wahlgang

| | | |
|---|------------------|---|
| Verzicht auf Kandidatur für den zweiten Wahlgang | 51/2 AG / 6/5 AG | Mittwoch, 1. Dezember 2010, 17.00 Uhr |
| Einreichung der Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang | 51/2 AG / 6/5 AG | Donnerstag, 2. Dezember 2010, 17.00 Uhr |
| Druck des Wahlzettels | 21/1 AV | bis Freitag, 17. Dezember 2010 |

| | | |
|---|---------|--|
| Zustellung der Wahlzettel an die Gemeinden | | 3. bis 7. Januar 2011 <i>(mit Unterlagen eidg. Abstimmung)</i> |
| Zustellung der Wahlzettel und Stimmrechtsausweise für den zweiten Wahlgang an die Stimmberechtigten | 21/3 AV | Woche 3 17. bis 21. Januar 2011 |
| Mitteilung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten an die Staatskanzlei | | bis Freitag, 28. Januar 2011 |
| Veröffentlichung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten im Amtsblatt | | Donnerstag, 3. Februar 2011 |
| Schliessung des Stimmregisters | 2 AV | Dienstag, 8. Februar 2011 |
| Wahlsonntag, zweiter Wahlgang | | Sonntag, 13. Februar 2011 <i>(mit eidg. Abstimmung)</i> |
| Veröffentlichung des Wahlergebnisses des zweiten Wahlgangs im Amtsblatt | 48/4 AV | Donnerstag, 17. Februar 2011 |
| Ablauf der Beschwerdefrist zweiter Wahlgang | 54a AG | Montag, 21. Februar 2011, 17.00 Uhr |

AG = Abstimmungsgesetz (GDB 122.1)
AV = Abstimmungsverordnung (GDB 122.11)